

Aktenzeichen: 3 AZR 673/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 14. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 673/78

2 Sa 53/78 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 14. Dezember 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Juni 1978 - 2 Sa 53/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Hinterbliebenenrente nach ihrem im Jahre 1977 verstorbenen Ehemann. Dieser war zu 90 % schwerbehindert und seit 1954 bei der Meierei in D als Halbtagskraft beschäftigt. Im Jahre 1973 erteilte die Firma H - Meierei, der die Meierei in D gehörte, ihren Arbeitnehmern schriftliche Versorgungszusagen. Hierin verpflichtete sie sich, den Arbeitnehmern, die mit dem 65. Lebensjahr oder im Falle der Berufsunfähigkeit ausschieden, nach 15- bis 20-jähriger Betriebszugehörigkeit ein Ruhegeld von 100,-- DM zu zahlen. Die Hinterbliebenenrente sollte im Falle vorzeitigen Ablebens 60 v. H. der Versorgungsrente betragen. Eine derartige schriftliche Zusage erhielt der Ehemann der Klägerin nicht.

Im Jahre 1973 wollte die Firma H -Meierei den Betrieb in D stilllegen. Sie beantragte bei der Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung des Ehemannes der Klägerin. Unabhängig hiervon verkaufte sie das Betriebsgrundstück an die Beklagte und verpflichtete diese, mit dem Ehemann der Klägerin einen langfristigen Arbeitsvertrag zu schließen. Die Hauptfürsorgestelle erteilte die Zustimmung zur Kündigung mit der Einschränkung, daß der Arbeitsvertrag mit der Beklagten geschlossen werde. Die Beklagte schrieb darauf dem Ehemann der Klägerin am 10. Oktober 1973:

"Wir kommen zurück auf Ihren Besuch in unserem Hause und bestätigen Ihnen hiermit, daß wir Sie ab 1. 10. 1973 mit einem monatlichen

Bruttogehalt von 600,-- DM

eingestellt haben.

Wie schon zugesagt, wird das Arbeitsverhältnis mit allen bei der H -Meierei, H , erworbenen Rechten und zu den gleichen Bedingungen übernommen. Insbesondere in der Anerkennung (im Rentenfall) der 19 Jahre Betriebszugehörigkeit bei der H -Meierei.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie bitten, uns Ihre Papiere (Lohnsteuerkarte etc) nach hier zu geben. Wir schlagen vor, daß Sie die Unterlagen, zusammen mit der unterschriebenen Kopie dieses Briefes, Herrn P geben, der sie Herrn Dr. M aushändigen wird.

Wir hoffen auf eine angenehme Zusammenarbeit und verbleiben."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin hat behauptet, als die Veräußerung des Betriebsgrundstückes bekannt wurde, habe der Betriebsratsvorsitzende der Firma H -Meierei bei einer Besprechung mit ihrem Ehemann erzählt, daß sämtliche Arbeitnehmer betriebliche Altersversorgung erhielten. Aus diesem Grunde habe ihr Ehemann auch von der Beklagten das Einstellungsschreiben erteilen lassen, in dem ausdrücklich auf die Altersversorgung Bezug genommen sei. Im übrigen habe die H -Meierei gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, weil sie im Unterschied zu ihrem Ehemann einer ebenfalls teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin M Altersversorgung zugesagt und gewährt habe.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Betriebsrente für eine Betriebszugehörigkeit von 22 Jahren zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Firma H -Meierei habe nur schriftliche Versorgungszusagen erteilt. Davon seien jedoch Teilzeit- und Aushilfskräfte ausgenommen worden. Wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes könne die Klägerin keine Hinterbliebenenversorgung begehren. Die Arbeitnehmerin M sei Vollzeitbeschäftigte gewesen. Im übrigen habe diese die Rente anstelle einer Abfindung erhalten, weil sie nicht von ihr übernommen worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Einstellungsschreiben der Beklagten rechtsfehlerhaft ausgelegt. Nach seinem Wortlaut



- 4 -

sollte sichergestellt werden, daß der Ehemann der Klägerin aus dem Arbeitsverhältnis zur H -Meierei mit allen Rechten und Pflichten auf die Beklagte überführt würde. Soweit in ihm auf die betriebliche Altersversorgung verwiesen wird, besagt das Schreiben nur, daß zu den übernommenen Pflichten auch die Versorgungsanwartschaft gehört. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Hinweis auf die 19-jährige Dienstzeit bei der H -Meierei. Allein diese Auslegung entspricht auch dem Zweck. Die Beklagte erfüllte mit der Übernahme des Ehemanns der Klägerin die Auflage der Hauptfürsorgestelle an die H -Meierei, die eine Kündigung davon abhängig gemacht hat, daß dem Ehemann der Klägerin ein gesicherter Arbeitsplatz zur Verfügung stand, und ihre eigene Verpflichtung aus dem Kaufvertrag über das Betriebsgrundstück, mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag zu begründen. Dagegen hat der Beklagten fern gelegen, eigene zusätzliche Sozialleistungen an den Ehemann der Klägerin zu erbringen.

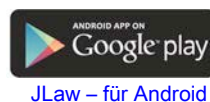
2. Gleichwohl kann die Klage noch nicht abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht hat die Prüfung unterlassen, ob dem Ehemann der Klägerin unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Versorgungszusage nicht erteilt worden ist. Dies macht die Aufhebung und Zurückverweisung notwendig. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dann gegeben, wenn aus einer bestehenden Ordnung ein einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen herausgenommen wird (BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu II der Gründe]).

a) Das Landesarbeitsgericht hat die bei der H -Meierei bestehende Ordnung nicht hinreichend festgestellt, da es das Beweisergebnis nicht widerspruchsfrei gewürdigt hat. Der Betriebsratsvorsitzende H hat ausgesagt (Bl. 36 VA), daß Halbtagskräfte von der Versorgungszusage ausgenommen gewesen seien. Demgegenüber hat der Molkereidirektor Ma bekundet (Bl. 36 VA), daß Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Versorgungszusage erteilt worden sei; das kann dahin verstanden werden, daß Ausnahmen möglich waren. Wegen dieses Widerspruchs wird das Landesarbeitsgericht sich die im Jahre 1973 bei der H -Meierei vorhandene Versorgungsordnung vorlegen lassen müssen, von der der Betriebsratsvorsitzende berichtet hat.

b) Das Landesarbeitsgericht wird aber auch erneut die Frage überprüfen müssen, ob die H -Meierei den Ehemann der Klägerin aus sachlichen Gründen von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen hat. Die H -Meierei hat der teilzeitbeschäftigten Zeugin Mü eine Betriebsrente gewährt, weil diese über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von fünf Stunden häufig Überstunden gemacht und sieben Stunden täglich gearbeitet habe. Bei dieser Sachlage wird das Landesarbeitsgericht abwägen müssen, ob der Ausschluß des Ehemannes der Klägerin gerechtfertigt war, wenn dieser aus Gründen seiner Kriegsbeschädigung keine volle Arbeitsleistung bei der H -Meierei erbracht hat oder hat erbringen können

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Heimann

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

